

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Januar 2026

Nr. 1

I n h a l t

Seite

**Geschäftsordnung des Center für Kreislaufwirtschaft
und Ressourceneffizienz mittels Additiver
Fertigungstechnologien – Center KRAfT**

01

Geschäftsordnung des Center für Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz mittels Additiver Fertigungstechnologien – Center KRAfT

Präambel

Gemäß Punkt B) Absatz I der Bewilligungsbedingungen vom 27.01.2025 und der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT), der Hochschule Trier und der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz vom 06.11.2025, hat der Vorstand des Center für Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz mittels Additiver Fertigungstechnologien (KRAfT) in seiner Sitzung am 02.09.2025 die folgende Geschäftsordnung insbesondere zur Regelung der Einzelheiten zu den Gremien, Aufgaben und Abstimmungsverfahren beschlossen. Der KIT-Senat hat am 15.12.2025 nachstehende Satzung aufgrund von §§ 3 Absatz 3, 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) i.d.F. v. 04. Februar 2021 (GBl. 83 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97) beschlossen. Der Senat der Hochschule Trier hat am 05.11.2025 nachstehende Satzung aufgrund von §§ 90, 91 HochSchG i.d.F. v. 23.09.2020 (GVBl. 2020, 461) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2025 (GVBl. S. 202), §§ 7, 20 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule Trier v. 12.01.2022 (publicus Nr. 2022-01) beschlossen. Der Senat Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit hat am 29.10.2025 die nachstehende Satzung aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) beschlossen.

§ 1 Stellung und Geltungsbereich

- (1) Das Center KRAfT ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Hochschule Trier, der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit und des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und führt den Namen „Center für Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz mittels Additiver Fertigungstechnologien“ (Kurzform Center KRAfT).
- (2) Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Förderzusage inklusive der Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers vom 27.01.2025. Sollten Regelungen der Geschäftsordnung oder Beschlüsse der Organe des Centers den Bewilligungsbedingungen widersprechen, so gehen die Regelungen der Bewilligungsbedingungen vor.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt Einzelheiten zu den Gremien, Aufgaben und Abstimmungsverfahren innerhalb des Center KRAfT über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz mittels Additiver Fertigungstechnologien.
- (4) Jede der unter Absatz 1 genannten Hochschulen verwaltet ihre eigenen Mittel gemäß den Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers.

§ 2 Ziele des Center KRAfT

- (1) Durch die standortübergreifende Zusammenarbeit und die Bündelung der komplementären Expertisen der Hochschule Trier, Hochschule Aalen und des KIT werden Lösungen erforscht, Kunststoffe und Metalle unter der Prämisse der Ressourceneffizienz aufzubereiten, sodass Sekundärstoffe in Form hochwertiger Feedstocks für die additive Fertigung eingesetzt werden können. Dabei wird die gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt.
- (2) Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele des Center KRAfT sind:

- a. Aufbau neuer Materialkreisläufe und deren Integration in additive Prozessketten,
 - b. Entwicklung von Prozessketten zur Kreislaufführung,
 - c. Nutzung unbekannter Sekundärmaterialien,
 - d. Optimierung der Ressourceneffizienz der Prozessketten.
- (3) Des Weiteren setzt sich das Center KRAFT zur Aufgabe:
- a. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der in Absatz 1 genannten Thematik in Ausbildung/Lehre und Forschung,
 - b. Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Gruppen aus allen Bereichen der beteiligten Universitäten, die kompetent zur Bearbeitung dieser Thematik beitragen,
 - c. Transfer der erzielten Ergebnisse in die Praxis,
 - d. Förderung der Chancengleichheit,
 - e. Unterstützung von Veranstaltungen wie Seminare, Klausurtagungen und internationale Symposien, die kompetent zur Bearbeitung dieser Thematik beitragen,
 - f. Intensivierung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Forschungsgebiet,
 - g. Unterstützung der Entwicklung nachhaltiger Technologien.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die Gründungsmitglieder, d.h. die 10 Principal Investigators (PIs), die den Förderantrag unterstützen (Kapitel 1 des Förderantrages).
- (2) Mitglied kann weiterhin jede Person werden, die einer der beteiligten Hochschulen angehört und in dem Forschungsgebiet des Center KRAFT die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i.d.R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Diese Mitgliedschaften müssen beantragt werden und der Vorstand entscheidet über Anträge auf Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft im Center KRAFT endet vorzeitig
- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher,
 - b. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an der Hochschule Trier, der Hochschule Aalen oder dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT),
 - c. auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 4 nicht nachkommt.
- (4) Mit der Mitgliedschaft im Center KRAFT sind keine Ansprüche auf Mittelzuweisungen verbunden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Center KRAFT berechtigt zur Vorlage von Vorschlägen für Aktivitäten beim Vorstand, die innerhalb des Center KRAFT durchgeführt bzw. vom Center KRAFT unterstützt werden sollen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Center KRAFT dessen Infrastruktur und Ressourcen zu den jeweils gültigen Entgelten zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder, die Mittel und Ressourcen des Center KRAFT nutzen, sind verpflichtet,
- a. an der Erfüllung der Ziele des Center KRAFT mitzuwirken.
 - b. gegenüber dem Vorstand des Center KRAFT regelmäßigen Bericht zu erstatten. Ein schriftlicher Bericht ist dem Vorstand jährlich bis spätestens zum 15. Januar vorzulegen. Die vom Vorstand vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten, da

diese sich nach den Vorgaben der Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers richten.

- (4) Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied, welches Mittel und Ressourcen des Center KRAfT verwendet hat, einen Abschlussbericht über die im Center KRAfT geförderten Arbeiten bis zum Ende der Mitgliedschaft vorlegen, im Hinblick auf die Vorgaben der Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers aber spätestens bis zum 15. Januar eines Jahres.

§ 5 Organe des Center KRAfT sowie Organisationsregelungen

- (1) Organe des Center KRAfT sind
- a. Sprecherin bzw. Sprecher,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Mitgliederversammlung und
 - d. der Beirat
- (2) Die Verfahrensordnung des KIT gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Wahl der Vorstandsmitglieder für zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder.
 - b. Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers.
 - c. Gemeinsame Diskussion von aktuellen Themen und beratende Funktion des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung überträgt auf die Sprecherin bzw. den Sprecher die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern wird eine Sondersitzung anberaumt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Center KRAfT sowie die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Abstimmung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei Hochschullehrinnen und Hochschullehrern zusammen.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder haben eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter, die Stellvertretung ist nicht Mitglied des Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied benennt aus dem Kreis der Mitglieder und hier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer eine persönliche Stellvertreterin bzw. einen persönlichen Stellvertreter. Hierbei muss beachtet werden, dass die persönliche Stellvertreterin bzw. der persönliche Stellvertreter aus der gleichen Einrichtung kommt, wie das zu vertretende Vorstandsmitglied. Der Vorstand beschließt die Stellvertretungen einvernehmlich für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (3) Jeweils eines der Vorstandsmitglieder gehört der Hochschule Trier, der Hochschule Aalen sowie dem Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) an. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für zwei Jahre gewählt.

-
- (4) Dem Gründungsvorstand gehören an: Prof. Dr.-Ing. Michael Wahl von der Hochschule Trier, Prof. Dr.-Ing. Iman Taha von der Hochschule Aalen und Prof. Dr.-Ing. Frederik Zanger vom Karlsruher Institut für Technologie.
 - (5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist das jeweilige Vorstandsmitglied der Hochschule Trier. Die Funktion der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers wird jährlich rotierend wahrgenommen, wobei die Reihung im Vorstand beschlossen wird. Falls innerhalb der Amtszeit eine Person das Amt der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers verlässt oder dieses nicht mehr ausüben kann, folgt für den Rest dieser Amtszeit die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger im Amt, bis zu deren bzw. dessen Amtsantritt erfolgt eine Stellvertretung.
 - (6) Das Gründungsdirektorium bleibt im Vorstand während der gesamten Projektlaufzeit bis 31.03.2031 bestehen. Wiederwahl und Wiederbestätigung sind zulässig. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestellt.
 - (7) Die Vorstandsmitglieder führen und überwachen die laufenden Geschäfte am jeweiligen Standort. Die Sprecherin bzw. der Sprecher übt die Sprecherfunktion aus und vertritt das Center KRAFT in wissenschaftlicher Hinsicht nach außen. Sie bzw. er übernimmt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Sitzungen.
 - (8) Der Vorstand erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft
 - b. Änderung der Geschäftsordnung (siehe § 9)
 - c. Strategische und inhaltliche Steuerung des Center KRAFT
 - (9) Der Vorstand tagt turnusgemäß alle sechs Monate und bei Bedarf. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Kann ein Vorstandsmitglied nicht anwesend sein, wird es durch ihre bzw. seine persönliche Stellvertreterin bzw. seinen persönlichen Stellvertreter vertreten. Nach Möglichkeit wird ein Termin gesucht, an dem alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Eine Einberufung einer Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung), auch in hybrider Form, ist zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der Sitzungsleitung zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz in solchen Fällen trifft die Sitzungsleitung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Der Vorstand strebt an, Beschlüsse einvernehmlich zu fassen. Über jede Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen. Im Protokoll zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmerinnen bzw. Sitzungsteilnehmer beizufügen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in seinen Tätigkeiten. Er kann Empfehlungen zur strategischen und inhaltlich-programmatischen Entwicklung des Center KRAFT abgeben.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Sprecherin bzw. dem Sprecher bestellt und sollen aus den Bereichen Wirtschaft und Forschung kommen. Die Tätigkeit als Mitglied im Beratungsgremium ist ehrenamtlich.

- (3) Die Beirätinnen und Beiräte werden für den gesamten Zeitraum einer Förderperiode bestellt. Bei den Mitgliedern ist mehrmalige Wiederbestellung möglich.
- (4) Das Beratungsgremium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Beirat alle zwei Jahre ein und leitet die Sitzung. Der Beirat ist ferner auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats einzuberufen. Die Sitzungen werden während der Förderperiode mindestens zwei Mal als Präsenzsitzung durchgeführt, ansonsten als Online-Sitzung.
- (6) Der Beirat berät den Vorstand des Center KRAfT in Hinblick auf zukünftige Entwicklungen und Strategieentscheidungen des Centers.
- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 9 Änderungen und Verteilung der Geschäftsordnung

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung kann durch den Vorstand einvernehmlich geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Präsidien bzw. Rektorate der beteiligten Hochschulen, sowie der Beschlussfassung durch die Senate der drei beteiligten Hochschulen.
- (2) Jedem Mitglied des Center KRAfT ist die Geschäftsordnung zugänglich zu machen und der Drittmittelgeber über Änderungen zu informieren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Januar 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)